

Die neue Kennzeichnung von Equiden

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten von Equiden wurden durch die EU mit der Verordnung 504/2008 neu geregelt. Als Equiden gelten zukünftig als Haustiere gehaltene oder freilebende Einhufer **aller** Arten, die zur Gattung Equus der Säugetierfamilie Equidae gehören, sowie ihre Kreuzungen (z. B. Pferde, Esel, Zebras, Maultiere). Die Verordnung gilt für alle Tiere, die ab dem 1. Juli 2009 geboren werden sofort. Für die übrigen Equiden gelten Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2009.

Die Identifizierbarkeit eines Tieres ist nicht nur aus Gründen der Tiergesundheit notwendig, sondern auch, um sicherzustellen, dass bestimmte, für die öffentliche Gesundheit wichtige Anforderungen erfüllt werden, da Equiden auch für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden.



Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) - Entscheidung 93/623/EWG und 2000/68/EG - Kapitel IX
Document for the identification of registered equidae (passport) - Decision 93/623/EEC and 2000/68/EC - Section IX
Document d'identification accompagnant les équidés enregistrés (passeport d'équidé) - Décision 93/623/CEE et 2000/68/CE - Chapitre IX
Documento de identificación acompañando a los équidos registrados (paseaporte) - Decisión 93/623/CCE et 2000/68/CE - Capítulo IX

PFERDEPASS
REGISTRATION CERTIFICATE
CERTIFICAT D'ENREGISTREMENT
CERTIFICADO DE REGISTRO
inklusive Zuchtbescheinigung
including breeding certificate / Y compris certificat d'élevage /
Certificado genealógico incluido
ABSTAMMUNGSNACHWEIS

Lebensnummer / Identification No. / No. d'identification /
Número de identificación
Name / Name / Nom / Nombre

FEI-Nr. / FEI No. / No. FEI / Número FEI
FEI-Name / FEI name / FEI nom / Nombre FEI

1

Die Verordnung sieht ein einheitliches Formular vor, mit dem ausgeschlossen werden soll, dass Equiden in die Lebensmittelkette gelangen, wenn sie einer bestimmten medizinischen Behandlung unterzogen wurden bzw. mit dem die Schlachtung im Hinblick auf menschlichen Verzehr für sechs Monate ausgesetzt wird, wenn einem Tier bestimmte dort aufgeführte Tierarzneimittel verabreicht wurden.

Die neue Verordnung bedeutet nicht, dass nun alle Pferde mit einem Transponder versehen werden oder dass vorhandene „Chips“ durch neue ersetzt werden müssen. Vielmehr sind Ausnahmen von dieser Regel möglich, wenn die Mitgliedstaaten diese zulassen und in der Datenbank dokumentieren. Die Ausnahmen dürfen nur nicht selbst zur Regel werden!

Wesentliche Punkte der Verordnung

- Für alle Equiden wird nach der Geburt unabhängig von ihrem Verbringungsstatus **ein lebenslang gültiger Pass** ausgestellt.
- Die Ausstellung des Passes wird in einer **Datenbank** unter einer individuellen 15-stelligen Kennnummer registriert, die lebenslang bestehen bleibt, auch wenn der Name des Tieres geändert wird.
- Gleichzeitig mit der Ausstellung des Passes wird dem Fohlen **in der Regel ein Transponder (Mikrochip)** implantiert, um sicherzustellen, dass nur ein einziges Identifizierungsdokument ausgestellt wird.
- Die Mitgliedstaaten **können** die Identifizierung von Equiden durch geeignete alternative Methoden, einschließlich Kennzeichnungen, genehmigen, welche gleichwertige wissenschaftliche Garantien bieten und einzeln oder kombiniert sicherstellen, dass die Identität des Tieres überprüft und die doppelte Ausstellung von Identifizierungsdokumenten wirksam verhindert werden kann („**alternative Methode**“).
- Zur Schlachtung bestimmte Equiden müssen mit ihrem Pass zum Schlachthof verbracht werden, da der Pass ein wesentlicher Teil der **lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Informationen** zur Lebensmittelkette ist (einschließlich Informationen über die Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel). Die Mitgliedstaaten können für innerstaatliche Verbringungen **Smartcards (Chipkarten)** anstelle von Pässen auf Papier zulassen.
- Die Verordnung sieht Ausnahmen für wild oder halbwild lebende Tiere vor.
- Importe von Equiden aus Drittstaaten sind von der Verordnung nicht betroffen, sie enthält aber Bestimmungen über die Identifizierung von Equiden, die **endgültig** in die EU eingeführt werden.

- Außerdem wird in der Verordnung geklärt, wie der Pass als Instrument zur Sperrung von Equiden bei einem Seuchenausbruch genutzt werden kann.

Smartcard (Chipkarte)



Transponder (Mikrochip)



Der Equidenpass

Der Equidenpass begleitet das Tier wie bisher lebenslang und muss zukünftig bei Tod oder Schlachtung an die ausstellende Behörde zurückgegeben werden. Der Pass wird einmalig ausgestellt. Bei Verlust gelten strenge Regeln an einen Ersatzpass (Identität durch aktive Kennzeichnung nachweisbar + schriftliche Erklärung des Halters). In diesen Fällen wird ein neuer Pass eindeutig als Ersatzpass gekennzeichnet und das Pferd in der Regel von der Lebensmittelkette ausgeschlossen. Außerdem erfolgt ein Vermerk in der Datenbank.

Der Pass enthält folgende Eintragungen:

- Identifizierung
Art/Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Beschreibung mit Zeichnung bzw. Foto, Nummer des Chips, ggf. des sonstigen aktiven Kennzeichens, Ursprungsnachweis (Abstammung, bei Zuchttieren volles Pedigree und Zuchtbuchabteilung)
- Angaben zum Halter des Tieres
- Eintragung der Identitätskontrollen
- Eintrag der Impfungen (Influenza etc.)
- Eintragung der Gesundheitskontrollen
- Gültigkeit für Verbringungs Zwecke
- Verabreichung von Arzneimitteln, bzw. Ausschluss aus der Lebensmittelkette
- ggf. besondere Gesundheitsanforderungen

Grundsätzlich begleitet der Pass immer das Pferd. Von dieser Verpflichtung gibt es nur wenige genau beschriebene Ausnahmen:

- Pferde im Stall, bzw. auf der Weide soweit der Halter den Pass unverzüglich vorzeigen kann (d. h. in Pensionsbetrieben muss der Pass beim Pensionsstall liegen)
- bei Ausritten, wenn der Pass innerhalb von drei Stunden verfügbar ist
- auf dem Weg zur Sommerweide
- nicht abgesetzte Fohlen bei ihrer Mutter
- bei Verlassen eines Turniers oder Trainingsplatzes aus Gründen des Wettbewerbs
- bei Transport in Notfällen.

Der Transponder (Chip)

Grundsätzlich sieht die EU als aktive Kennzeichnung den passiven nur-Lese-Transponder (Chip) nach ISO 11784 in der HDX oder FDX-B Technik vor.

Der Transponder ist im Abstand von mindestens 12 Zentimetern mit den Standardlesegeräten ablesbar. Der Chip wird subkutan in der Halsmitte, in der Nähe des Widerristes, injiziert und der Ort im Pass dokumentiert. Außerdem enthält der Pass die Identifikationsnummer (15-stellig) und den Barcode des Transponders sowie den Namen der Person, die den Chip gesetzt hat.

Bei Schlachtung oder Tod vernichtet der Schlachthof bzw. die Tierkörperbeseitigung den Transponder unter Aufsicht der amtlichen Veterinäre. Das Fleisch des Tieres geht nur in die Lebensmittelkette, wenn ein entsprechender Vermerk im Pass vorliegt und der Transponder eindeutig am Schlachthof identifiziert und entfernt wurde.

Die Datenbank

Parallel zur Kennzeichnung des Tieres erfolgt jetzt ein Eintrag in die Datenbank der für die Registrierung zuständigen Stelle mit folgenden Angaben:

- Internationale Lebensnummer,
- Tierart,
- Geschlecht,
- Farbe,
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

und

- ggf. zumindest die letzten 15 Ziffern des vom Transponder übertragenen Codes oder des von einem Radiofrequenz-Identifikationsgerätes, das nicht der genannten Norm entspricht, übertragenen Codes sowie Informationen über das erforderliche Lesesystem oder die alternative Methode,
- Geburtsland,
- Zeitpunkt der Ausstellung und etwaiger Änderungen des Identifizierungsdokuments,
- Name und Anschrift der Person, für die das Identifizierungsdokument ausgestellt wurde,
- Status als registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide,
- Name des Tieres (Geburtsname und ggf. Handelsname),
- zugeordneter Status des Tieres als nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt,
- Informationen über etwaige Duplikate oder Ersatzdokumente,
- mitgeteilter Todestag des Tieres.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten eine zentrale Datenbank einrichten und verlangen, dass einige der o. g. Informationen über Equiden, die auf ihrem Hoheitsgebiet geboren oder identifiziert wurden, in diese Datenbank von der ausstellenden Stelle eingespeist werden oder dass die Datenbanken vernetzt werden.



Weitere Informationen unter: www.lu.regierung-mv.de oder beim örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelamt.